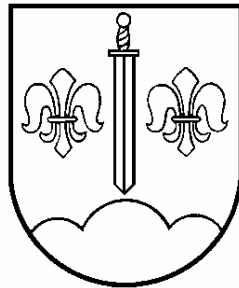


Amtsblatt der Gemeinde Stemwede



Stemwede, den 20. November 2020

Jahrgang 2020, Nr. 12A

Inhalt

A. Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stemwede

- 66 Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede
- 67 Hauptsatzung der Gemeinde Stemwede, Kreis Minden-Lübbecke vom 10. November 2020
- 68 Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Stemwede
- 69 Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Stemwede und seine Ausschüsse vom 10. November 2020

B Sonstige Bekanntmachungen

keine

66 Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede

Nr. 13 / 2020

Redaktionsschluss am 17.12.2020

Ausgabe erscheint am 18.12.2020

**Hauptsatzung
der Gemeinde Stemwede, Kreis Minden-Lübbecke
vom 10. November 2020**

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet, Partnerstadt
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 4 Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern u. –urkunden
- § 5 Gleichstellung von Mann und Frau
- § 6 Unterrichtung der Einwohner/-innen
- § 7 Anregungen und Beschwerden
- § 8 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Ältestenrat
- § 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz
- § 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 13 Bürgermeister/-in
- § 14 Allgemeine Vertreterin/Allgemeiner
Vertreter des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und weitere
Vertreterinnen/Vertreter des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
- § 15 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 16 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen
- § 17 Öffentliche Bekanntmachung
- § 18 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Stemwede am 10. November 2020 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet, Partnerstadt

- (1) Die Gemeinde Stemwede ist am 01. Januar 1973 durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld (Bielefeld-Gesetz) vom 24.10.1972 (GV. NW. S. 284) gebildet worden.
- (2) Das Gemeindegebiet umfasst 166,02 qkm und besteht aus den Gebietsflächen der früheren Gemeinden Dielingen, Drohne, Haltem, Arrenkamp, Westrup, Wehden, Oppendorf, Oppenwehe, Levern, Sundern, Niedermehnen, Destel und Twiehausen unter Berücksichtigung der im Neuordnungsgesetz festgelegten Gebietsveränderungen im Grenzbereich zu den Städten Rahden, Espelkamp und Pr. Oldendorf.
- (3) Die in Abs. 2 genannten früheren Gemeinden sind Ortsteile der Gemeinde Stemwede. Sie führen den Namen: „Gemeinde Stemwede, Ortsteil“
- (4) Die Partnerstadt der Gemeinde Stemwede ist die französische Stadt Lardy, Département Essonne, Region Ile-de-France. Die Städtepartnerschaft wurde am 13.12.2017 durch den Rat der Gemeinde Stemwede beschlossen. Der Partnerschaftsverein Stemwede e.V. pflegt die Städtepartnerschaft.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Gemeinde Stemwede ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten vom 06.02.1975 das Recht zur Führung eines Wappens, eines Banners und einer Flagge verliehen worden.
Das Aussehen des Wappens ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Abbildung, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
Beschreibung der Flagge:
Von Weiß und Blau im Verhältnis 1 : 1 längsgestreift mit dem von der Mitte zur Stange verschobenen Wappenschild der Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde Stemwede führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen. Das Dienstsiegel gleicht in der Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.
- (3) Die Gemeinde Stemwede führt ein Logo. Das Aussehen des Logos ergibt sich aus der als Anlage 2 beigefügten Abbildung, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (4) Das Wappen und das Logo der Gemeinde Stemwede dürfen erst nach Genehmigung der Gemeindeverwaltung durch Dritte verwendet werden.

§ 3 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Gemeinde Stemwede“.
- (1) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Gemeinderatsmitglied“.

§ 4

Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und –urkunden

Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und –urkunden werden für die Gemeinde Stemwede die Ortsteilbezeichnungen nach § 1 Abs. 3 festgelegt (Gemeinde Stemwede – Ortsteil).

§ 5 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit 6 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.
Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.
- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich betreffen, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 6 Unterrichtung der Einwohner/-innen

- (1) Der Rat hat die Einwohner/-innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst früh zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohner/-innenversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern/-innen verbunden sind. Die Einwohner/-innenversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohner/-innenversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/-innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner/-innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/-innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohner/-innenversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt

§ 7 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Stemwede fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern/-innen, die
 1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),

2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind, sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller/Der Antragstellerin kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden digital oder in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 8 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen.
- (3) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

§ 10 Ältestenrat

- (1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, dem neben dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin seine ehrenamtlichen Stellvertreter/-innen und die Vorsitzenden der Fraktionen angehören, bei deren Verhinderung ihre Stellvertreter/-innen.
- (2) Der Ältestenrat kann durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin bei wichtigen Angelegenheiten einberufen werden. Die Sitzungen sind nicht-öffentlich.
- (3) Für die Sitzungen des Ältestenrates gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung entsprechend.

§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstauffallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO.
- (2) Sachkundige Bürger/-innen und sachkundige Einwohner/-innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalls auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen im Jahr beschränkt. Die Ratsmitglieder, sachkundige Bürger/-innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten Sitzungsgeld gem. Abs. 1 und Abs. 2 auch für Sitzungen von Gremien und Arbeitsgruppen, in die sie vom Rat der Gemeinde Stemwede gewählt worden sind, soweit hierfür von Dritten kein Sitzungsgeld oder eine vergleichbare Leistung gezahlt wird.
- (3) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mehr als acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.
- (4) Die Geschäftsführungen der Fraktionen erhalten nach § 56 Abs. 3 GO NRW eine Aufwandsentschädigung. Die Entschädigung umfasst eine jährliche Pauschale in Höhe von 500,00 € für jede Fraktion und eine monatliche Zuwendung in Höhe von 5,00 € je Ratsmitglied der Fraktion.
- (5) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Verdienstauffall wird in der Regel nur für Werktage für die Zeit von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr gezahlt; von

dieser Einschränkung ist Schichtarbeit ausgenommen. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- (a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 11,00 € festgesetzt. In keinem Fall darf der Verdienstaussfallersatz den Betrag von 22,00 € je Stunde überschreiten.
 - (b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - (c) Selbständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - (d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - (e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- (6) Die Regelungen des § 11 Abs. 4 finden sinngemäß Anwendung auf Ansprüche auf Ersatz von Verdienstaussfall nach dem Gesetz über Feuerschutz und Hilfeleistung (FSHG) für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Stewede.

§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden.
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat.
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellen.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Verwaltungsvorstand: der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, sein/ihr allgemeiner Vertreter/allgemeine Vertreterin und der Kämmerer/die Kämmerin

§ 13 Bürgermeister/in

Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für Rat, Bürgermeister/-in und Ausschüsse der Gemeinde geregelt

§ 14 Allgemeine Vertreterin/Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und weitere Vertreterinnen/Vertreter des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Der Rat bestellt entweder aus den Reihen der Beamtinnen / Beamten oder aus der Gruppe der tariflich Beschäftigten einen allgemeinen Vertreter/eine allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Der Rat kann weitere Vertreterinnen/Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bestellen, sofern er dieses zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes für erforderlich hält.

Er legt dabei die Reihenfolge der Vertretung fest.

Die Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO des Landes NRW für die Wahrnehmung der Aufgaben des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wird dem/der vom Rat mit dieser Funktion bestellten Beamten/Beamtin oder tariflich Beschäftigten gewährt. Für die nach Satz 2 bestellten Vertreter/Vertreterinnen wird eine Aufwandsentschädigung nicht gewährt.

§ 15 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Gem. § 73 Abs. 3 GO trifft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis der Mitglieder des Verwaltungsvorstands verändern, trifft der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 73 Abs. 3 GO.

§ 16 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen

a.) Stundung

Über Stundungsanträge entscheidet

1. bei Beträgen bis 35.000,-- € der Bürgermeister,
2. bei Beträgen von mehr als € 35.000,00 € der Haupt- und Finanzausschuss bzw. der Betriebsausschuss (je nach Zuständigkeit).

b.) Niederschlagung

Über Niederschlagungen entscheidet

1. der Bürgermeister bei Beträgen bis 10.000,-- €,

2. der Haupt- und Finanzausschuss bei Beträgen bis zu 12.500,-- €,
3. der Rat bei Beträgen von mehr als 12.500,-- €.

c.) Erlass über den Erlass entscheidet

1. der Bürgermeister /die Bürgermeisterin bei Beträgen bis zu 5.000,-- €,
2. der Haupt- und Finanzausschuss bzw. der Betriebsausschuss (je nach Zuständigkeit) bei Beträgen von mehr als 10.000,-- €.

Bei Stundungen ab 10.000,00 € ist der Haupt- und Finanzausschuss bzw. der zuständige Betriebsausschuss jeweils halbjährlich zu informieren.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im **Amtsblatt** der Gemeinde Stemwede.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der in Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Anschlagtafel im Verwaltungsgebäude Buchhofstraße 13 in der Ortschaft Levern.
Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden nicht in der in Abs. 1 genannten Form, sondern durch Aushang an der Anschlagtafel im Verwaltungsgebäude Buchhofstraße 13 sowie in der Ortschaft Levern öffentlich bekannt gemacht. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushanges und Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

§ 18 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 18. Dezember 2014 außer Kraft.

- § 1 Rat
 - § 2 Bildung von Ausschüssen
 - § 3 Zuständigkeiten der Ausschüsse
 - § 4 Haupt- und Finanzausschuss
 - § 5 Rechnungsprüfungsausschuss
 - § 6 Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt
 - § 7 Betriebsausschuss für den Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede und das Wasserwerk und für Klimaschutz und Digitalisierung
 - § 8 Ausschuss für Bildung, Jugend und Senioren
 - § 9 Ausschuss für Sport, Kultur, Freizeit und Mobilität
 - § 10 Bürgermeister
 - § 11 Abgrenzung der Geschäftsbereiche zwischen den Ausschüssen
 - § 12 Zuständigkeit der Ausschüsse
 - § 13 Inkrafttreten
- Anlage zur Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Stemwede

Präambel

Gem. §§ 41 Abs. 2, 57 und 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Stemwede in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Stemwede am 10.11.2020 folgende Zuständigkeitsordnung für den Rat, die von ihm gebildeten Ausschüsse und den Bürgermeister beschlossen:

§ 1

Rat

Nach § 41 Abs. 1 Satz 1 GO NRW ist der Rat für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht kraft Gesetzes, durch die Hauptsatzung der Gemeinde Stemwede oder diese Zuständigkeitsordnung einem Ausschuss oder dem Bürgermeister übertragen sind. Der Rat der Gemeinde Stemwede entscheidet darüber hinaus auch abschließend über zu treffende Beschlüsse der Bauleitplanung.

§ 2

Bildung von Ausschüssen

Der Rat der Gemeinde Stemwede bildet folgende Ausschüsse:

Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse	Mitgliederzahl
<i>Haupt- und Finanzausschuss</i>	14 + BGM
<i>Rechnungsprüfungsausschuss</i>	15
<i>Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt</i>	15
<i>Betriebsausschuss für den Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede und das Wasserwerk und für Klimaschutz und Digitalisierung</i>	15
<i>Ausschuss für Bildung, Jugend und Senioren</i>	15
<i>Ausschuss für Sport, Kultur, Freizeit und Mobilität</i>	15

Der Rat kann nach Bedarf weitere Ausschüsse bilden und Ausschüsse wieder auflösen sowie Unterausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen, deren Besetzung jeweils im Einzelfall festgelegt wird.

§ 3

Zuständigkeiten der Ausschüsse

Ausschüsse beraten und bereiten die Angelegenheiten vor, die nach § 41 GO NRW in Verbindung mit § 9 der Hauptsatzung der Entscheidungsbefugnis des Rates unterliegen. Im Übrigen werden den Ausschüssen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Entscheidungsbefugnisse übertragen.

Ausschüsse, die aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften gebildet worden sind, werden von dieser Ordnung nicht berührt.

Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.

§ 4

Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander ab. Der Haupt- und Finanzausschuss berät über sämtliche Angelegenheiten seines Geschäftsbereichs (siehe Anlage), sofern die Entscheidung beim Rat liegt, gibt er eine Empfehlung in Form eines Beschlussvorschlages ab.

Angelegenheiten, zu deren Entscheidung Vorberatungen in mehreren Ausschüssen erfolgen, werden vom Haupt- und Finanzausschuss **weiterführend** beraten und aufeinander abgestimmt. Die endgültige Entscheidung liegt beim Rat der Gemeinde Stemwede.

Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt insbesondere die Beratung der Haushaltssatzung mit Anlagen, der erheblichen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie der Verpflichtungsermächtigungen.

Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten, die weder dem Rat durch § 41 Abs. 1 Satz 2 GO noch einem anderen Ausschuss zugewiesen sind. Des Weiteren ist der Haupt- und Finanzausschuss insbesondere für Entscheidungen zur Wirtschaftsförderung, zur Städtepartnerschaft, zu touristischen Themen und zu Angelegenheiten des Brandschutzes zuständig.

Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig bei Zustimmungen zu Personalentscheidungen nach § 61 Absatz 4 Schulgesetz.

§ 5

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss der Gemeinde (§ 59 Abs. 3 und § 101 GO NRW) und fasst das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen. Darüber hinaus führt er Sonderprüfungen durch, die ihm vom Rat übertragen werden und berät im Rahmen der überörtlichen Prüfung über den Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt.

§ 6

Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt ist insbesondere zuständig für die Themen der Gemeindeentwicklung, bauplanungsrechtliche Angelegenheiten, Friedhöfe sowie Natur- und Landschaftsschutz.

Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden dem Ausschuss für Bauen, Planung und Gemeindeentwicklung übertragen.

§ 7

Betriebsausschuss für den Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede und das Wasserwerk und für Klimaschutz und Digitalisierung

Die Zuständigkeit und die Entscheidungsbefugnisse des Betriebsausschusses ergeben sich aus der Eigenbetriebsverordnung und aus den jeweiligen Regelungen der Betriebssatzungen für den Eigenbetrieb Wasserwerk und den Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede. Der Betriebsausschuss tagt „spartenbezogen“ nach Bedarf (Wasser/Abwasser, ZGM und Infrastruktur).

Des Weiteren ist der Ausschuss für die gesamtgemeindlichen Bereiche Klimaschutz und Digitalisierung zuständig.

§ 8

Ausschuss für Bildung, Jugend und Senioren

Die Zuständigkeiten des Ausschusses für Bildung, Jugend und Senioren ergeben sich aus der namentlichen Bezeichnung. Der Ausschuss ist darüber hinaus insbesondere für die Angelegenheiten der Schulen im Gemeindegebiet, die Familienförderung und Angelegenheiten der Kindertageseinrichtungen zuständig.

§ 9

Ausschuss für Sport, Kultur, Freizeit und Mobilität

Dem Ausschuss für Sport, Kultur, Freizeit und Mobilität obliegen die namentlich genannten Aufgaben sowie insbesondere Heimatpflege, Inklusion, Integration und Spielplätze.

§ 10

Bürgermeister

Entsprechend der Gemeindeordnung (§ 41 Abs. 3 GO NW) gelten Geschäfte der laufenden Verwaltung im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen. Als Geschäfte der lfd. Verwaltung sind im Regelfall Vorgänge anzusehen, die sich im Rahmen der üblichen und routinemäßigen Verwaltungstätigkeit bewegen und von ihrer Wichtigkeit her nicht außergewöhnlich sind.

Grundstücksangelegenheiten gelten im Regelfall als Geschäft der laufenden Verwaltung, es sei denn es handelt sich um außergewöhnliche Vorgänge. Dabei kann eine Wertgrenze von 50.000 € als Beurteilungsmaßstab angesehen werden. Über die getroffenen Entscheidungen ist der Haupt- und Finanzausschuss bzw. der Betriebsausschuss zu unterrichten. Die haushaltsrechtlichen Vorschriften sind unabhängig davon entsprechend zu beachten.

Die weitere Delegation von Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung bestimmt der Bürgermeister über die Regelungen der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung für die Gemeindeverwaltung Stemwede (AGA).

Darlehensangelegenheiten gelten im Namen des Rates auf den Bürgermeister übertragen, soweit sie sich im Rahmen der Ermächtigung der jeweils gültigen Haushaltssatzung bewegen bzw. die Umschuldung laufender Darlehensangelegenheiten betreffen. Dies gilt auch für Darlehensangelegenheiten des Wirtschaftsbetriebes und des Wasserwerks. Über die getroffenen Entscheidungen ist der Haupt- und Finanzausschuss bzw. der Betriebsausschuss entsprechend zu unterrichten.

§ 11

Abgrenzung der Geschäftsbereiche zwischen den Ausschüssen

Die Geschäftsbereiche der in § 2 dieser Zuständigkeitsordnung genannten Ausschüsse ergeben sich aus der dieser Zuständigkeitsordnung beigefügten Anlage. § 7 dieser Zuständigkeitsordnung, Regelungen der Hauptsatzung der Gemeinde Stemwede sowie andere gesetzliche Zuständigkeitsregelungen bleiben unberührt.

Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Ausschüssen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss; Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Haupt- und Finanzausschuss und anderen Ausschüssen entscheidet der Rat.

§ 12

Zuständigkeit der Ausschüsse

Die Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihres Geschäftsbereiches alle Angelegenheiten. Sofern die Entscheidung beim Rat liegt, beraten die Ausschüsse und geben eine Empfehlung in Form eines Beschlussvorschlages ab.

Die Ausschüsse werden ermächtigt, Entscheidungen in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches dem Bürgermeister zu übertragen. § 8 dieser Zuständigkeitsordnung, Regelungen der Hauptsatzung der Gemeinde Stemwede sowie andere gesetzliche Zuständigkeitsregelungen bleiben unberührt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 10. November 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die zurzeit geltende Fassung außer Kraft.

Anlage zur Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Stemwede

Code	Name	Zuständiger Ausschuss
0111101	Politische Gremien	Haupt- und Finanzausschuss
0111102	Verwaltungsführung	Haupt- und Finanzausschuss
0111103	Gleichstellung von Frau und Mann	Haupt- und Finanzausschuss
0111105	Zentrale Dienste	Haupt- und Finanzausschuss
0111107	Finanz- und Rechnungswesen	Haupt- und Finanzausschuss
0111109	Management der Grundstücke und des allgemeinen Grundvermögens	Haupt- und Finanzausschuss
0212101	Statistik und Wahlen	Haupt- und Finanzausschuss
0212201	Ordnungs- und Verkehrsangelegenheiten	Haupt- und Finanzausschuss
0212202	Gewerbe- und Gaststättenangelegenheiten	Haupt- und Finanzausschuss
0212203	Melde- und Ausweisangelegenheiten	Haupt- und Finanzausschuss
0212204	Personenstandswesen	Haupt- und Finanzausschuss
0212601	Brandschutz und techn. Hilfeleistung	Haupt- und Finanzausschuss
0321101	Grundschule Haldem	Ausschuss für Bildung, Jugend und Senioren
0321103	Grundschule Oppenwehe	Ausschuss für Bildung, Jugend und Senioren
0321104	Grundschule Lavern	Ausschuss für Bildung, Jugend und Senioren
0321601	Stemweder-Berg-Schule	Ausschuss für Bildung, Jugend und Senioren
0324101	Schülerberförderung und Lernmittelfreiheit (Pendler)	Ausschuss für Bildung, Jugend und Senioren
0324301	Zentrale Leistungen für Schulen	Ausschuss für Bildung, Jugend und Senioren
0426301	Musikschulen	Ausschuss für Bildung, Jugend und Senioren
0427101	Volkshochschulen	Ausschuss für Bildung, Jugend und Senioren
0427301	Büchereien	Ausschuss für Bildung, Jugend und Senioren
0428101	Kulturförderung und Städtepartnerschaft	Ausschuss für Sport, Kultur und Freizeit
0428102	Heimatspflege	Ausschuss für Sport, Kultur und Freizeit
0531301	Leistungen für Asylbewerber	Haupt- und Finanzausschuss
0533301	Sozialleistungen und Rentenangelegenheiten	Ausschuss für Bildung, Jugend und Senioren
0636201	Jugendförderung, Freizeitmaßnahmen, Ferienspiele	Ausschuss für Bildung, Jugend und Senioren / Ausschuss für Sport, Kultur und Freizeit
0636501	Tageseinrichtungen für Kinder und Familienförderung	Ausschuss für Bildung, Jugend und Senioren
0842101	Sportförderung	Ausschuss für Sport, Kultur und Freizeit
0842401	Sportstätten und -anlagen	Ausschuss für Sport, Kultur und Freizeit
0951101	Städtebauliche Entwicklung und Bauantragsverfahren	Ausschuss für Bauen, Planen, Umwelt
1052301	Denkmalschutz und Denkmalpflege	Ausschuss für Bauen, Planen, Umwelt
1153701	Abfallwirtschaft	Ausschuss für Bauen, Planen, Umwelt
1355101	Öffentliche Grünflächen und Spielplätze	Ausschuss für Bauen, Planen, Umwelt / Ausschuss für Sport, Kultur und Freizeit
1355201	Grundwasser und Gewässer	Ausschuss für Bauen, Planen, Umwelt
1355301	Friedhöfe	Ausschuss für Bauen, Planen, Umwelt
1355401	Natur- und Landschaftsschutz	Ausschuss für Bauen, Planen, Umwelt
1557101	Wirtschaftsförderung	Haupt- und Finanzausschuss

1557501	Tourismus und Kurortentwicklung	Haupt- und Finanzausschuss
1661101	Steuern, Allgemeine Zuweisungen und Umlagen	Haupt- und Finanzausschuss

69

Amtliche Bekanntmachung

Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Stemwede und seine Ausschüsse vom 10. November 2020

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

- § 1 Einberufung der Ratssitzung
- § 2 Ladungsfrist
- § 3 Aufstellung der Tagesordnung
- § 4 Öffentliche Bekanntmachung
- § 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

2. Durchführung der Ratssitzung

a) Allgemeines

- § 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen
- § 7 Vorsitz
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Befangenheit von Ratsmitgliedern
- § 10 Teilnahme an Sitzungen

b) Gang der Beratungen

- § 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 12 Redeordnung
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste
- § 15 Anträge zur Sache
- § 16 Abstimmung
- § 17 Fragerecht der Ratsmitglieder
- § 18 Fragerecht von Einwohnern
- § 19 Wahlen

- c) **Ordnung in den Sitzungen** § 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 21 Ordnungsruf und Wortentziehung
- § 22 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung
- § 23 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

- § 24 Niederschrift
- § 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit

3

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

- § 26 Grundregel
- § 27 Abweichen für das Verfahren der Ausschüsse
- § 28 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse
- § 29 Geschäftsführung des Ältestenrats

III. Fraktionen

- § 30 Bildung von Fraktionen
- § 31 Online-Fraktionssitzungen

IV. Datenschutz

- § 32 Datenschutz
- § 33 Datenverarbeitung

III. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- § 34 Schlussbestimmungen
- § 35 Inkrafttreten

Präambel

Der Rat der Gemeinde Stemwede hat am 10. November folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1 Einberufung der Ratssitzung

(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin beruft den Rat ein so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle

(2) Monate einberufen.

Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.

(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder. Die Einladung erfolgt in digitaler Form über das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte digitale Endgerät an die gemeindeeigene elektronische Adresse unter „stemwede.de“. Auf Antrag kann ersatzweise an Stelle einer digitalen Einladung diese auch auf elektronischem Wege erfolgen.

(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i.S.v. § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Vorlagen, die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt sind, können nur dann auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diese Dateien nicht möglich ist. Dazu wird jedem Ratsmitglied eine gemeindeeigene elektronische Adresse (siehe Abs. 2) zur Verfügung gestellt.

§ 2 Ladungsfrist

Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens 14 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.

(1) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 3 Aufstellung der Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. Er/Sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr in schriftlicher oder elektronischer Form spätestens am 18. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden

(2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, weist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist

§ 4 Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

(1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin mitzuteilen.

(2) Entsprechendes gilt für Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

2. Durchführung der Ratssitzungen

2.1 Allgemeines

§ 6 Öffentlichkeit der Ratssitzung

(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer/Zuhörerin an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind – außer im Falle des § 18 (Einwohnerfragestunden) – nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.

(2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch die Gemeinde, dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Gemeinde Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. die Gemeinde solche Rechte Dritten verschafft.
- c) Auftragsvergaben,
- d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
- e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
- f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des im allgemeinen Berichtsband (§ 101 Abs. 3 GO) enthaltenen Prüfungsergebnisses (§ 94 Abs. 1 GO),
- g) Darlehensangelegenheiten.

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

(3) Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 GO).

(4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen, erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 7 Vorsitz

(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung übernimmt sein/ihr Stellvertreter/seine/ihre Stellvertreterin den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67

Abs.

2

GO..

(2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er/Sie handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 GO) aus.

§ 8 Beschlussfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO).

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO).

§ 9 Befangenheit von Ratsmitgliedern

(1) Muss ein Mitglied des Rates annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.

(3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister/die Bürgermeisterin mit der Maßgabe, dass er/sie die Befangenheit dem/der stellvertretenden Bürgermeister/ Bürgermeisterin vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.

§ 10 Teilnahme an Sitzungen

(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin und die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Sie haben sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten. Die Teilnahme als Zuhörer/Zuhörerin begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO).

2.2 Gang der Beratungen

§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Rat kann beschließen,
- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 4 GeschO handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschieb dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 12 Redeordnung

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser

Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter/die Berichterstatterin das Wort..

(2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen, gelten § 11 Absätze 3 und 4.

(3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(5) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.

(6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 10 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Rates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) Auf Schluss der Aussprache (§ 14),
- b) auf Schluss der Rednerliste (§ 14),
- c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Rates für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16 Abs. 3 Abs. 4 bedarf es keiner Abstimmung.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Mitglied des Rates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann beantragen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende/die Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 15 Anträge zur Sache

(1) Jedes Mitglied des Rates und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

(2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 16 Abstimmung

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Abstimmung..

(2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfalle durch Handzeichen.

(3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister/ von der Bürgermeisterin bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 17 Fragerecht der Ratsmitglieder

(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen, an den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens 5 Werktage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.

(2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller/die Fragestellerin darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller/die Fragestellerin auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen,
- b) die begehrte Auskunft demselben/derselben oder einem/einer anderen Fragesteller/Fragestellerin innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,
- c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

(4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 18 Fragerecht von Einwohnern/ -innen

(1) Zu Beginn jeder planmäßigen Ratssitzung findet eine Fragestunde für Einwohner/-innen statt. In diesem Falle ist jeder Einwohner/jede Einwohnerin der Gemeinde berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Bürgermeister/die

Bürgermeisterin zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen.

(2) Melden sich mehrere Einwohner/-innen gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller/Jede Fragestellerin ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.

(3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller/die Fragestellerin auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

(3) Die Einwohner/-innenfragestunde ist auf 30 Minuten begrenzt.

§ 19 Wahlen

(1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.

(2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des/der zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

(3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO).

(4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO.

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht

(1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner/Ihrer Ordnungsgewalt und seinem/ihrer Hausrecht unterliegen – vorbehaltlich der §§ 21-23 dieser Geschäftsordnung – alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich

ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(2)

(3) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 21 Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zur Sache rufen.

(2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zur Ordnung rufen.

(3) Hat ein Redner/eine Rednerin bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ihm/ihr das Wort entziehen, wenn der Redner/die Rednerin Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner/Einer Rednerin, dem/der das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 22 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.

§ 23 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 22 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen/der Betroffenen der Einspruch zu.

(2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des/der Betroffenen. Diesem/Dieser ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem/der Betroffenen zuzustellen.

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 24 Niederschrift

(1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer/ die Schriftführerin eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:

- a) Die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
- b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
- c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
- d) die behandelten Beratungsgegenstände,
- e) die gestellten Anträge,
- f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.

(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.

(3) Der Schriftführer/Die Schriftführerin wird vom Rat bzw. Ausschuss bestellt. Soll ein Bediensteter/eine Bedienstete der Gemeindeverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.

(3) Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin unterzeichnet. Verweigert eine/r der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurde.

(4) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift gem. Abs. 4 Satz 2 folgenden Ratssitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Ratssitzung der Tonbandmitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Ratsmitglied, das den Änderungswunsch vorträgt, von dem Schriftführer/der Schriftführerin und ggf. auch von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis

dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat vorzutragen. Anschließend ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen.

§ 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.

(2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

II. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 26 Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht § 27 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

§ 27 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

(1) Der/Die Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin fest (§ 58 Abs. 2 S. 2 GO). Der/Die Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.

(2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.

(3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger/-innen (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist

(4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin und die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses verpflichtet, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.

(5) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er/Sie hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm/ihr ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(6) An den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellv. Ausschussmitglieder und alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen. Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/-innen, die zu stellv. Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer/Zuhörerin teilnehmen. Mitglieder anderer Ausschüsse können an einer Ausschusssitzung teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.

(6) Den Vorsitzenden der Fraktionen, bei Verhinderung deren Stellvertreter, wird in den Ausschusssitzungen ein Rederecht eingeräumt, auch wenn Sie nicht Mitglied des Ausschusses sind.

(7) Den Vorsitzenden der Fraktionen, bei Verhinderung deren Stellvertreter/-innen, wird in den Ausschusssitzungen ein Rederecht eingeräumt, auch wenn sie nicht Mitglied des Ausschusses sind.

(8) Den Vorsitzenden der Fraktionen, bei Verhinderung deren Stellvertreter/-innen, wird in den Ausschusssitzungen ein Rederecht eingeräumt, auch wenn sie nicht Mitglied des Ausschusses sind.

(9) § 17 und § 12 Abs. 6 dieser dieser Geschäftsordnung findet auf Ausschüsse keine Anwendung.

§ 28 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

(1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin noch von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

§ 29 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus den Vorsitzenden der Fraktionen, den ehrenamtlichen Bürgermeistern/-innen sowie dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.

Für den Ältestenrat gilt abweichend von den Regelungen dieser GeschO:

Die Einberufung des Ältestenrats erfolgt durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder auf Antrag einer Fraktion. Der Antrag ist an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten.

Der Ältestenrat

- berät den Bürgermeister/die Bürgermeisterin auf dessen/deren Verlangen in Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung von Rat und Ausschüssen unterliegen,
- vermittelt zwischen den Fraktionen, insbesondere bei Streitigkeiten zu Fragen der Geschäftsordnung,
- dient Fraktionen und Verwaltung vor Einstieg in die politischen Beratungen zur Vorabstimmung bei Fragen von gemeindegewelter Bedeutung.
- Vorbereitung der vom Rat durchzuführenden Wahlen
- Anregungen für Ehrungen

Dem Ältestenrat obliegt ein Entscheidungsrecht ausschließlich in Angelegenheiten der Geschäftsordnung.

III. Fraktionen

§ 30 Bildung von Fraktionen

(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin vom/von der Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des/der Fraktionsvorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.

(3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.

(4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin von dem/der Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz NordrheinWestfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutzgesetz NordrheinWestfalen).

§ 31 Online-Fraktionssitzungen

Die Durchführung von Online-Fraktionssitzungen ist zugelassen. Die Fraktionsmitglieder erhalten für die Teilnahme an der OnlineFraktionssitzung eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO, wenn die Online-Sitzung im gleichen Rahmen wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung stattfindet.

IV. Datenschutz

§ 32 Datenschutz

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige

Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

. § 33 Datenverarbeitung

(1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher/-innen, Parteifreunde/-freundinnen, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter/die Stellvertreterin, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines/einer Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSGVO NRW).

(4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

(5) Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

(6) Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

(7) Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

(8) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin schriftlich zu bestätigen

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 34 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen oder digital zur Verfügung zu stellen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt zum 11. November 2020 (Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 28. August 2014 außer Kraft.

Herausgeber und Druck: Der Bürgermeister der Gemeinde Stemwede, Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede

Das Amtsblatt der Gemeinde Stemwede erscheint in der Regel einmal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei in den Verwaltungsstellen der Gemeinde Stemwede in Stemwede-Levern, Buchhofstraße 17. Außerdem wird das Amtsblatt der Gemeinde Stemwede als elektronisches Dokument nachrichtlich auf der Internetseite der Gemeinde Stemwede unter www.stemwede.de zum Abruf bereitgestellt. Hier sind auch die geplanten Erscheinungstermine für das laufende Jahr zu finden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung werden jährlich die entstandenen Portokosten erhoben. Bestellung für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten (Telefon 0 57 45 / 7 88 99 – 0).